

Schön, dass wir
uns begegnen!



Liebe Kufsteinerinnen und Kufsteiner!

Das hohe Verkehrsaufkommen hat nicht nur unsere Gewohnheiten sondern auch den öffentlichen Raum erheblich verändert. Die Überlastung der Straßen fordert zeitgemäße Lösungen, um diese Herausforderungen zu bewältigen und effiziente Raumnutzung zu schaffen. Die Begegnungszonen eröffnen neue Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung und bieten einen Ort des Miteinanders. Egal ob zu Fuß, mit dem Rad oder auch mit dem Auto: Die Begegnungszonen laden ein zum Einkaufen, Flanieren und bieten eine hohe Wohnqualität.

Diese Chance setzt aber auch besondere Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer voraus. Fußgänger und Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Diese wiederum dürfen im Gegenzug den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern. Weiters gibt es eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h sowie ein Parkverbot zu beachten. Es ist uns deshalb seitens der Stadtgemeinde ein Anliegen, Ihnen mit diesem Folder die Begegnungszonen in Kufstein vorzustellen sowie Tipps und Hinweise für die Nutzung dieser Bereiche zu geben.

Unsere Stadt wird durch die Begegnungszonen noch mehr zu einem Ort, an dem sich alle wohlfühlen und gerne hier bleiben. Lassen Sie uns gemeinsam unsere Begegnungszonen mit Leben füllen, einander begegnen und Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsräume erobern.

Mag. Martin Krumschnabel
Bürgermeister der Stadt Kufstein

K
KUFSTEIN
erobert Begegnungszonen

Begegnungszonen in Kufstein



Fischergröbelsplatz

Kinkstraße



Josef-Egger-Straße



Krankenhausgasse



Bahnhof

Schön, dass wir
uns begegnen!



Begegnungszonen in Kufstein

Mit der Verankerung „der Begegnungszonen“ setzt Kufstein auf gegenseitige Rücksichtnahme. Im Mittelpunkt steht die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge, Fußgänger und Radfahrer. Die Begegnungszonen begeistern, werfen aber auch Fragen auf. Viele dieser Fragen werden hier beantwortet.



K
KUFSTEIN
erobert Begegnungszonen

Medieninhaber & Herausgeber: Stadtgemeinde Kufstein
Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein / Austria · t. +43.5372.602 100
Fotos: VANMEY PHOTOGRAPHY, Foto Gretter, fotolia.de, Florian Egger

www.kufstein.at

K
KUFSTEIN
erobert Begegnungszonen

Gemeinsame Nutzung der Verkehrsflächen

Eine Begegnungszone ist eine Verkehrsfläche, die sich alle Verkehrsteilnehmer teilen. Basis ist eine gegenseitige Rücksichtnahme. Sie dient der Sicherheit, der Leichtigkeit und der Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs.

Begegnungszonen in Kufstein ...

... sind in den letzten Jahren an verschiedensten Bereichen in der Innenstadt entstanden. Die Begegnungszone umfasst:

- Fischergries
- Krankenhausgasse
- Josef-Egger-Straße
- Kinkstraße
- Marktgasse
- Hans-Reisch-Straße
- Bahnhofsvorplatz

Gekennzeichnet sind sie durch das entsprechende Verkehrszeichen, das Sie in diesem Flyer abgedruckt finden.

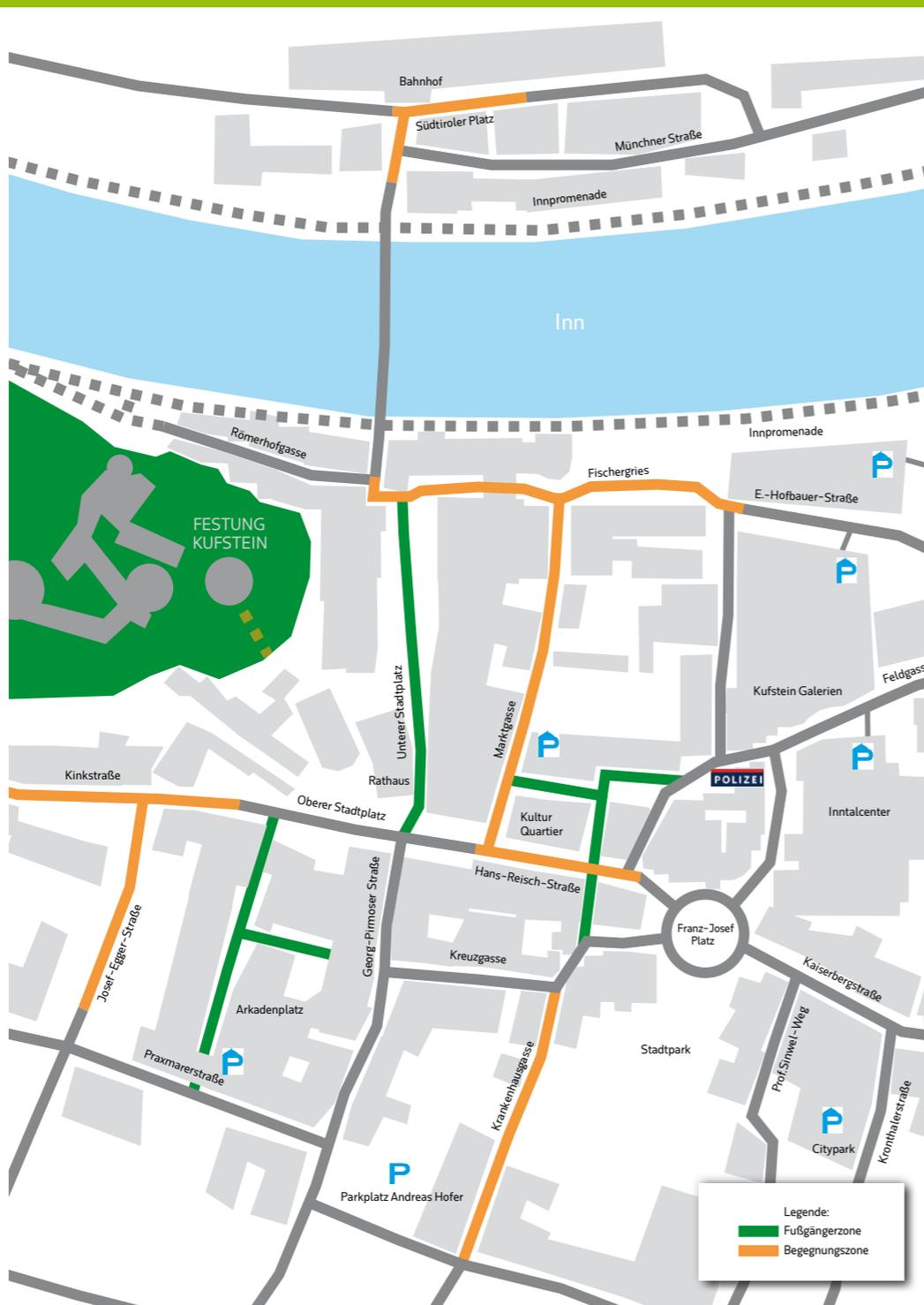
Rechtliche Grundlage ...

... ist der § 76c der StVO, hier sind die Bestimmungen zu den Begegnungszonen geregelt.

Was sind die wesentlichen Vorteile?

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit definiert die Vorteile wie folgt:

- Erhöhung der Aufenthalts- und Lebensqualität
- Faire Verteilung des Raums
- Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Belebung des öffentlichen Raums/Ortskerns



Häufige Fragen

Was ist mit dem Gehsteig passiert?

Grundsätzlich ist ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Hausfronten einem Gehweg gleichzusetzen und von Autos freizuhalten.

Erzeugen wir durch diese Verkehrsregelung nicht zusätzlichen Stau?

Die geringere Geschwindigkeit und die erhöhte Aufmerksamkeit, die den Autolenkern abverlangt wird, erzeugen einen insgesamt flüssigeren Verkehr.

Wie soll verhindert werden, dass Fußgänger unberechenbar auf die Fahrbahn wechseln – im Glauben, die Fahrzeuge müssten „sowieso immer stehenbleiben“?

Wie überall im Straßenverkehr liegt auch in der Begegnungszone die große Herausforderung im menschlichen Verhalten und im Umgang miteinander. Tatsächlich müssen Lenker in der Begegnungszone jederzeit damit rechnen, dass ein Fußgänger quert. Das kam aber auch schon bisher oft vor – ohne dass die Lenker damit gerechnet haben, was die Sache umso gefährlicher machte.

Infos für KFZ-Lenker

Gilt in der Begegnungszone die StVO?

Natürlich ja. Alle verordneten Verkehrsregelungen (Vorrang, Einbahn) gelten weiterhin.

Mit welcher Geschwindigkeit darf ich fahren?

Die Höchstgeschwindigkeit in den Kufsteiner Begegnungszonen wurde mit 20 km/h verordnet, zu erkennen auch auf den Hinweistafeln. Die Geschwindigkeit ist lt. StVO aber immer an die Umstände anzupassen (Fußgängerfrequenz, Kinder, Senioren, Sichtverhältnisse etc.). Es kann also auch notwendig sein, sich deutlich unter den 20 km/h fortzubewegen.

Haben Fußgänger Vorrang?

Die StVO meint dazu: „In Begegnungszonen dürfen die Lenker von Fahrzeugen (auch Radfahrer) Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsbundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten. ... Lenker von Kraftfahrzeugen dürfen auch Radfahrer weder gefährden noch behindern.“

Darf ich Fußgänger anhupen?

Lt. StVO gilt prinzipiell ein generelles Huperverbot, wenn es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert, dies gilt auch für die Begegnungszone.

Ist in der Begegnungszone halten erlaubt?

Halteverbote sind entsprechend ausgeschildert. Ansonsten ist das Halten (für höchstens zehn Minuten) erlaubt. Ein Fahrstreifen (ein Bus muss passieren können) muss frei bleiben.

Darf ich parken?

Parken (gemäß § 23 StVO) ist nur an Stellen erlaubt, die entsprechend gekennzeichnet sind.

Infos für Radfahrer

Wie verhalte ich mich gegenüber Fußgängern?

Auch Radfahrer dürfen in der Begegnungszone Fußgänger weder gefährden noch behindern. Bitte nehmen Sie Rücksicht und halten Sie Abstand!

Darf ich mit dem Fahrrad gegen die Einbahn fahren?

Dies ist nur vorgesehen, wo es ausdrücklich erlaubt ist. In den Begegnungszonen in Kufstein ist das Fahren gegen die Einbahn mit dem Fahrrad nicht vorgesehen.

Infos für Fußgänger

Wo darf ich in der Begegnungszone gehen?

Fußgänger dürfen in der Begegnungszone die gesamte Fahrbahn benützen. Der Fahrzeugverkehr darf dabei nicht mutwillig behindert werden. Es gilt kein Vorrang für Fußgänger (anders als am Schutzweg).

Wo dürfen Fußgänger die Straße überqueren?

Grundsätzlich überall. Jedoch sind Fußgänger verpflichtet, zu ihrer Sicherheit auf den Verkehr zu achten. Wichtig für das Funktionieren der Begegnungszone ist ein rücksichtsvolles Miteinander zwischen allen Verkehrsteilnehmern.

Müssen Fahrzeuge anhalten, wenn ich über die Straße gehe?

Fußgänger dürfen den Kfz-Verkehr nicht mutwillig behindern, Kfz-Lenker dürfen Fußgänger nicht gefährden oder behindern. Mit anderen Worten: Alle Verkehrsteilnehmer müssen aufeinander Rücksicht nehmen (Blickkontakt und freundliche Gesten).



Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Information auf eine geschlechterspezifische Differenzierung (z. B. RadfahrerInnen) verzichtet. Selbstverständlich sind stets Frauen und Männer gleichermaßen gemeint und angesprochen. Quellen: StVO, Leitfaden „Begegnungszone“ des Kuratorium für Verkehrssicherheit